

1:

Zusammenfassung:

Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit. Wo Andersgläubige oder Religionsfreie individuell oder kollektiv benachteiligt werden, sind die weltanschauliche Neutralität des Staates und das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Hier müssen Politik und Gerichte die Freiheit der anders und nicht Glaubenden immer wieder schützen.

Nach unserer Verfassung genießen selbstverständlich auch Muslime und Aleviten in Deutschland Religionsfreiheit. Sie haben das Recht nach ihren religiösen Vorstellungen ihr Leben auszurichten, solange dies nicht im Konflikt zu den Grundrechten Dritter steht.

Die 4 großen muslimischen Interessensverbände (DITIB, Islamrat, ZdM, VIKZ) sind allerdings bislang anders als die Alevitische Gemeinde Deutschland (AMG) e.V. in ihrer Zusammensetzung national, politisch oder sprachlich, nicht aber bekenntnisförmig geprägt. Wir sehen sie daher als religiöse Vereine und nicht als Religionsgemeinschaften – weder im Sinne des Artikel 7 (3) GG (Recht auf Erteilung von bekenntnisförmigen Religionsunterricht) noch Religionsgesellschaften im Sinne des Artikel 140 GG (i.V.m. Art 137 WRV).

Wenn es islamischen Vereinigungen gelingt, eine dem deutschen Religionsverfassungsrecht entsprechende Organisationsform zu finden oder sich in bestehende Strukturen zu integrieren, stehen in gleiche Rechte wie allen anderen Religionsgemeinschaften zu. Die 4 Verbände organisieren bekannter maßen nur einen Bruchteil der Muslime in Deutschland mitgliedschaftlich. Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Privilegierung der vier großen muslimischen Verbände weder religions- noch integrationspolitisch wünschenswert.

2:

Den Islam und andere Religionen der Einwanderer ins deutsche Religionsverfassungsrecht integrieren – Gleiche Rechte für Muslime, Aleviten und Jeziden!

Volker Beck & Cem Özdemir

I. Ausgangslage

Religionsverfassungsrecht

Deutschland ist durch über Jahrzehnte andauernde Säkularisierung der autochthonen Bevölkerung und durch Zuwanderung aus mehrheitlich nicht-christlichen Staaten religiös und weltanschaulich pluraler geworden. Die Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ stellte fest, dass es ungefähr 3,5 Millionen Muslime und ca. 500 000 Aleviten in Deutschland gibt.¹ Dabei sind die Flüchtlinge aus mehrheitlich muslimischen Ländern in den letzten Wochen und Monaten selbstverständlich noch nicht berücksichtigt.

Während die Säkularisierung unserer Gesellschaft Fragen nach der Zeitgemäßheit unseres Religionsverfassungsrechtes aufwerfen, stellt die Einwanderung von Menschen mit Zugehörigkeiten zu Religionen, die ursprünglich in Deutschland nicht in relevanter Weise in Erscheinung traten, die Frage nach der Integrationskraft und -fähigkeit unseres Religionsverfassungsrechtes.

Mit der Einsetzung einer Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ hat der Bundesvorstand der Grünen einen ersten Impuls gegeben, um diese Fragen auch breit in der Partei zu diskutieren.

Das deutsche Religionsverfassungsrecht, wie es in den Artikeln 3, 4, 7 und 140 GG konturiert ist, geht dabei von einem weltanschaulich neutralen Staat und einem kooperativen Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften bzw. Weltanschauungsgemeinschaften aus. Dabei garantiert das Grundgesetz, in Wiederaufnahme von Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung, den Kirchen als alteingesessenen Religionsgesellschaften ihre herkömmlichen Rechte, verspricht aber anderen Religionsgesellschaften auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Wir sind der Überzeugung: **Der Sinn von Religionspolitik ist Religionsfreiheit.** Wo Andersgläubige oder Religionsfreie individuell oder kollektiv benachteiligt werden, sind die weltanschauliche Neutralität des Staates und das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Hier müssen Politik und Gerichte die Freiheit der anders und nicht Glaubenden immer wieder schützen.

¹ Haug/Müssig/Stichs: Muslimisches Leben in Deutschland, im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Nürnberg 2009, S. 80.97. Religionswissenschaftlich wie unter den Anhängern der Aleviten ist das Verhältnis von Islam und Alevitentum umstritten. Für die einen ist es eine besondere Ausprägung des Islam, für die anderen eine eigenständige Religion. Eindeutig lässt sich aber feststellen, dass die Aleviten eigenständige religiöse Vorstellungen und Rituale haben, weshalb sie neben den (übrigen) Muslimen eigenständig anzusprechen sind. Politik kann solche Fragen der religiösen Identität ohnehin nicht entscheiden, sondern nur zur Kenntnis nehmen.

3:

Deshalb ist es religionspolitisch ein Problem, dass in Deutschland zwar zahlreiche islamische Vereine und Verbände, aber keine „anerkannten“ islamischen Religionsgesellschaften existieren. Daran hat auch die Deutsche Islam-Konferenz nichts geändert. Sie lässt dieses zentrale religionspolitische Problem einfach links liegen.

Bereits im Jahr 2000 wurde festgestellt: *„Das Religiöse muss von zentraler Bedeutung für das Bekenntnis sein und das Wesen der Bekenntnisgemeinschaft ausmachen; es darf nicht bloße Randerscheinung sein. [BVerwGE 61, 152, 156, bezogen auf Scientology]*

Die Pflege der Religion darf nicht nur ein Zweck unter anderen sein und auch nicht einem anderen weltlichen Zweck dienen. Für eine Religionsgemeinschaft muss die Pflege der Religion vielmehr den Fluchtpunkt aller ihre [sic!] Aktivitäten bilden. So wird eine politische Partei nicht dadurch zur Religionsgemeinschaft, dass sie sich auf ein religiöses Bekenntnis bezieht. [...] Ebenso wird ein nationaler Interessenverband nicht dadurch zur Religionsgemeinschaft, dass er sich auch um die Förderung eines in seiner Nation vorherrschenden Bekenntnisses bemüht. [...]

Keine Religionsgemeinschaft liegt vor, wenn im Zentrum von Organisation und Praxis der Vereinigung die Durchsetzung weltlicher, wirtschaftlicher, politischer, nationaler oder sonstiger Interessen steht, dergegenüber die Pflege des religiösen Bekenntnisses einen lediglich begleitenden, dienenden, peripheren Charakter hat.“² Daran hat sich im Grundsatz bis heute nichts geändert.

II. Religiöse Grundversorgung gewährleisten.

Nach unserer Verfassung genießen auch Muslime und Aleviten in Deutschland Religionsfreiheit. Sie haben das Recht nach ihren religiösen Vorstellungen ihr Leben auszurichten, solange dies nicht im Konflikt zu den Grundrechten Dritter steht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die individuelle Religionsfreiheit von Muslimas, die glauben, ihrer religiösen Überzeugung nach ein Kopftuch tragen zu müssen, durch ein wichtiges Urteil geschützt und dabei auch darauf verwiesen, dass es nicht Aufgabe des Staates sei, über die richtige Auslegung einer Religion zu entscheiden. Der Bundesgesetzgeber hat die religiöse Beschneidung von Jungen und das religiös begründete Schächten in eigenen Gesetzen für Juden wie Muslime geregelt.

Für die religiöse Grundversorgung ist grundsätzlich aber nicht der Staat, sondern sind die Gläubigen selbst und ihre Gemeinschaften zuständig. Der demokratische Verfassungsstaat gewährt und garantiert den Menschen mit ihren unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Freiräume, er hat aber selbst außer seinen verfassungsrechtlichen Prinzipien, insbesondere die Unantastbarkeit der Menschenwürde, den sich daraus ergebenden Grundrechten sowie der Verpflichtung auf das Recht und die Demokratie keine eigenen solchen Überzeugungen, sondern ist weltanschaulich neutral. Daran ändert auch die vielfach als deistisches bzw. theistisches Bekenntnis missverstandene *Invocatio Dei* in der Präambel des Grundgesetzes nichts. Sie ist nach 1945 nur eine Absage an die Totalität des Politischen.

² Schlink: Revisionsbegründung vor dem Bundesverwaltungsgericht in: Integration und Schule. Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen, hrsg. v. Rolf Bosch, Berlin 2000, S. 71

4:

Für die Wahrnehmung des Grundrechtes auf individuelle Glaubensfreiheit, also die Möglichkeit gemäß den Vorschriften des eigenen Glaubens leben zu dürfen und auch für die grundlegenden Rechte der kollektiven Glaubensfreiheit, das Durchführen von Gottesdiensten, gemeinsamen Ritualen oder Gebeten sowie das Errichten von Gebäuden zu diesem Zweck, bedarf es nicht zwingend „anerkannter“ Religionsgemeinschaften. Für die Wahrnehmung dieser Rechte genügt es, wenn sich Gläubige zu Vereinen, Stiftungen o.ä. zusammenschließen, um die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Aufgrund des kooperativen Verhältnisses von Staat und Religion im deutschen Religionsverfassungsrecht gibt es jedoch Bereiche der religiösen Grundversorgung, bei denen der Staat in der Regel darauf angewiesen ist, sein religiöses Gegenüber zu erkennen und anzuerkennen, bevor die Kooperation aufgenommen werden kann:

- Erteilung von bekenntnisförmigen Religionsunterricht nach Artikel 7 (3) GG
- Die Errichtung und Unterhaltung von theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen
- Die Seelsorge in staatlichen Anstalten wie bei den Polizeien, der Bundeswehr und in Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten.

Aus politischer Bequemlichkeit oder mangelndem Realitätssinn ist die „religiöse Versorgung“ von Muslimen erst in Ansätzen verwirklicht. Seit wenigen Jahren gibt es vier sogenannte „Zentren für Islamische Studien“ an sechs Universitäten und in drei Bundesländern einen islamischen Religionsunterricht. Religionsverfassungsrechtlich alles Provisorien. Da ist noch viel zu tun.

Während es bei diesen Kooperationen um eine besondere Ausprägung unseres Religionsrechtes geht, geht es beim Thema Seelsorge für „Anstaltsunterworfenen“ um die unmittelbare Verwirklichung ihres Rechtes auf Religionsfreiheit. Zu Recht wird die Erlaubnis zu „Anstaltsseelsorge“ aus der Religionsfreiheit des und der Einzelnen hergeleitet, die innerhalb einer solchen „Anstalt“ (freiwillig oder zwangsweise) leben:

Die Regelungen zur Anstaltsseelsorge in Art. 141 WRV und in ausführenden Bestimmungen reagieren auf die besonderen Schwierigkeiten von Anstaltsunterworfenen, religiöse Freiheit in öffentlichen Anstalten mit oder ohne Sonderstatusverhältnissen auszuüben. Der aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Grundrechtsberechtigte kann freiwillig oder unfreiwillig von einer staatlichen Anstalt und ihrem Anstaltszweck erfasst sein, die seine ganze Lebensführung bestimmen (vor allem als Strafgefangener), er kann aus Gründen beruflicher oder sonstiger Dienstplichten besonderen Freiheitsbeschränkungen unterliegen (z.B. als Soldat, Polizeibeamter oder Angehöriger des Bundespolizei) oder aus physischen oder psychischen Gründen auf Unterstützung bei der Religionsausübung angewiesen sein (z.B. als Krankenhauspatient). In solchen staatlich veranlassten, geschaffenen oder organisierten Anstalten mit rechtlichen oder tatsächlichen Freiheitsbeschränkungen bezweckt die Anstaltsseelsorge, das Grundrecht der religiösen Freiheit zu sichern und zu effektivieren. Es geht um Kompensation: Die staatlich geschaffene Erschwerung der Grundrechtswahrnehmung soll durch die Pflichten des Staates aus Art. 141 WRV ausgeglichen werden.³

Institutionalisierte Anstaltsseelsorge wird in Kooperation mit „anerkannten“ Religionsgemeinschaften zwar leichter durchzuführen sein, setzt diese aber nicht zwingend voraus. Allerdings ist der Staat gut beraten, bei Übergangslösungen nicht einfach unbesehen jeden Imam als Seelsorger in seine Anstalten zuzulassen. Gerade angesichts von Radikalisierungstendenzen ist hier

³Maunz/Dürig/Korioth: GG-Kommentar (72. EL 2014), WRV Art. 141 Rn. 1.

5:

insbesondere auch im Bereich der Justizvollzugsanstalten Sorgfalt bei der Auswahl und aufmerksame Begleitung erforderlich.

III. Provisorien: Verträge, islamischer Religionsunterricht & islamisch Theologie an Hochschulen

Dass islamischer und alevitischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen erteilt wird, ist im Sinne der Gleichbehandlung der Religionen und der Verwirklichung verfassungsrechtlicher Rechtsansprüche im öffentlichen Interesse. Es ist aber auch im Sinne einer vernünftigen Integrationspolitik, dass islamische Religion an Schulen im Kontext der Verfassung mit ihren zentralen Werten und Prinzipien wie Menschenwürde, Grundrechte, Gewaltenteilung, Demokratie, und Rechtsstaatlichkeit vermittelt wird.

Bekenntnisförmiger Religionsunterricht, wie es Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz will, setzt „anerkannte“ Religionsgemeinschaften voraus, die mit dem Staat über Lehrinhalte verhandeln und auch darüber entscheiden, wer befugt ist im Sinne des religiösen Bekenntnisses Religionsunterricht zu erteilen und wer gegebenenfalls nicht oder auch nicht mehr („missio canonica“, kath. bzw. „vocatio“, ev.). Da bekenntnisförmiger Religionsunterricht in den Bundesländern, die nicht unter die Bremer Klausel fallen, Pflichtfach ist, muss auch feststellbar sein, wer überhaupt der Religionsunterricht erteilenden Religionsgemeinschaft im juristischen Sinne angehört und somit zur Teilnahme jeweils verpflichtet ist.

Es ist richtig, dass die Bundesländer bildungspolitisch bestrebt sind, die Unterrichtung des Islams in die Schulen zu holen, obwohl die religionsrechtlichen Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben sind. Niemand kann Interesse haben, dass die Vermittlung der islamischen Religion nur an Koranschulen in Hinterhöfen jeder Schulaufsicht entzogen stattfindet.

Hier gibt es in den einzelnen Bundesländern verschiedene Modelle.

- In Hessen geben die DITIB-Hessen und die Ahmadiyya Gemeinde islamischen Religionsunterricht, wobei nur letztere auch den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekam– bemerkenswert weitsichtig, denn der Religionsunterricht der DITIB gilt als besonders konservativ und seine Ausrichtung steht fachlich in der Kritik, welche von der zuständigen Behörde interessanterweise mit der Begründung zurückgewiesen wird, es handele sich bei der DITIB eben um eine besonders konservativ ausgerichtete islamische Religionsgemeinschaft und ihr spezifischer Islamunterricht sei Ausdruck eines zu respektierenden „'konfessionellen' Islamverständnis einer bestimmten islamischen Religionsgemeinschaft“; ⁴ Damit attestiert das hessische Ministerium der DITIB, dass diese offensichtlich keine Vertretung aller Muslime (oder auch nur aller türkischsprachiger Sunniten) ist, was nicht in Übereinstimmung mit der Selbstdarstellung des Verbandes steht.

⁴ Die Welt: RELIGION AN SCHULEN "Niemand weiß, was im Islamunterricht passiert"09.08.15
<http://www.welt.de/politik/deutschland/article144978913/Niemand-weiss-was-im-Islamunterricht-passiert.html>

6:

- Beispielhaft ist das Schulgesetz in NRW.⁵ Um dem Problem zu begegnen, dass es an „anerkannten“ muslimischen Religionsgemeinschaften fehlt, hat man die fehlende Religionsgemeinschaft gleichsam durch ein gesetzliches Beiratsmodell substituiert. Damit hat man auf das Problem angemessen reagiert, dass der Staat selbst blind bzw. neutral ist gegenüber religiösen Wahrheiten und Lehren und für die Bestimmung der zu vermittelnden religiösen Wahrheiten einen Partner braucht.

Ein solches Modell ist verfassungsrechtlich ein Provisorium und naturgemäß steht unter Kritik, wer wie im Beirat vertreten ist und wer eben nicht.

Gleichzeitig hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber mit diesem Gesetzgebungsakt festgestellt, dass es im islamischen Bereich in Deutschland bislang keine islamischen Religionsgemeinschaften, sondern lediglich islamische Vereine und Interessensverbände gibt. Andernfalls hätte er dieses Gesetz auch als Provisorium nie beschließen dürfen. Es wäre abenteuerlich, würde man nun, wie vom ehemaligen Integrationsminister Schneider (SPD)⁶ verkündet, zu einem anderen Ergebnis kommen, ohne dass sich auf der Seite der islamischen Organisationen an den tatsächlichen Gegebenheiten irgendetwas geändert hat.

Auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates „Zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ von 2010, in denen der Wissenschaftsrat für die „Verankerung der theologisch orientierten Islamischen Studien im staatlichen Hochschulsystem“ plädiert,⁷ wurden ab 2011 die Universitäten Tübingen, Gießen und Frankfurt, Münster und Osnabrück (jeweils in Kooperation) sowie Erlangen-Nürnberg finanziell zum Aufbau von Zentren bzw. Instituten für „Islamische Theologie“ (so die bevorzugte Selbstbezeichnung) befähigt. Wegen der fehlenden religionsgemeinschaftlichen Struktur der islamischen Verbände in den jeweiligen Bundesländern ist an allen beteiligten Universitäten jeweils – analog zum Landesbeirat wie in NRW – ein Beirat eingerichtet worden, der die Aufgaben übernimmt, für die bei konfessionellen Einrichtungen die Religionsgemeinschaft zuständig ist: Festlegung der Curricula und Bestellung der Hochschullehrer. Wie dies jeweils funktioniert, ist sehr unterschiedlich, zentral ist aber, dass die Beiräte jeweils die Funktion einer Religionsgemeinschaft wahrnehmen und damit die offensichtlich fehlende religionsgemeinschaftliche Struktur der in den Beiräten vertretenen islamischen Organisationen substituieren. Es steht den an diesen Beiräten beteiligten islamischen Gemeinschaften jederzeit frei, gerichtlich ihre Eigenschaft als Religionsgemeinschaft feststellen zu lassen und damit Anspruch auf eigene Professuren und einen eigenen Religionsunterricht geltend machen zu können – dass dies nicht geschieht, kann als mangelnde eigene Überzeugtheit gewertet werden, diesen Status auch „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“ (BVerfGE 83, 341, 1. Leitsatz) zu besitzen oder beanspruchen zu können.

In Hamburg und Bremen haben die Landesregierungen Verträge mit unterschiedlichen muslimischen Vereinen des Bundeslandes geschlossen. Niedersachsen hat ähnliches angekündigt. Feiertagsregelungen, Bestattungswesen und Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sind neben

⁵Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) Vom 22. Dezember 2011

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13088&vd_back=N728&sg=0&menu=1

⁶ Schneider: „Den Islam muss man ernst nehmen“ in Die Welt 3.5.2015: „Unser Ziel ist es, bis 2017 einen Landtagsbeschluss zur Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften herbeizuführen.“ Dies ist ggw. in der Diskussion vgl.a.: WAZ: Islam-Verbände könnten in NRW bald mehr Mitsprache bekommen. 11.11.2015

<http://www.derwesten.de/politik/islam-verbaende-in-nrw-hoffen-auf-mehr-mitsprache-id11277025.html>

⁷ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Berlin 2010, S. 78

7:

allerlei Selbstverständlichkeiten Gegenstand der in meist blumiger und nicht juristischer Sprache gehaltenen Verträge.⁸ Darüber hinaus ist juristisch umstritten, ob es sich überhaupt um Staatsverträge handelt. In Hamburg werden sie wissenschaftlich als „Verwaltungsverträge“ qualifiziert, weil sie dem Senat nur zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben wurden, wohingegen „echte“ Staatsverträge nur mit Zustimmung der Bürgerschaft Geltungskraft erlangen.⁹ Das politische Ziel jedoch ist unstrittig: Sie sollen ein Signal für Respekt und Integration der muslimischen Minderheit sein.

IV. Islamische Religionsgemeinschaften und islamische Interessensverbände

Die Zahl islamischer Verbände, die sich auch ganz oder teilweise der Religionspflege widmen, wächst beständig. In Deutschland bestehen derzeit vier große, zumeist konservative muslimische, überwiegend sunnitische, Verbände, die sich 2007 im Koordinierungsrat der Muslime, einem lockeren nichtrechtsfähigen Zusammenschluss, zusammengetan haben:

- die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), ein Ableger des türkischen Ministeriums für religiöse Angelegenheiten,
- der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, ,
- der Verband der islamischen Kulturzentren sowie,
- der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD).

Diese vier Verbände nehmen für sich in Anspruch, über 2.000 der insgesamt rund 2.500 deutschen Moscheegemeinden zu vertreten. Tatsächlich sind aber nur rund 20 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime über diese vier Verbände organisiert.

Mitglied der Islamkonferenz ist neben diesen Verbänden auch die Alevitische Gemeinde Deutschlands. Sie wird bereits in vier Bundesländern (NRW, Bayern, Hessen und Berlin) als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes angesehen.

Erst 2009 haben sich Schiiten separat zur Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) zusammengeschlossen.

In den letzten Jahren haben sich aus der Mehrheit der Muslime, die nicht durch diese Verbände organisiert werden, heraus zwei neue Vereine gegründet:

- der „Liberal-islamische Bund“ sowie
- der „Verband demokratisch-europäischer Muslime“.

⁸ Die Verträge bezeichnen die Vertragspartner auf muslimischer Seite zwar als Religionsgemeinschaften, aber im alltagssprachlichen, nicht rechtlichen Sprachgebrauch. Es handelt sich bei diesen „Religionsgemeinschaften im Sinne des Vertrages“ deshalb noch lange nicht um Religionsgesellschaften bzw. -gemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes, wie sie z.B. in Art. 7 Abs. 3 GG vorausgesetzt werden.

⁹ Demel: Die Verträge Hamburgs mit islamischen Verbänden und der Alevitischen Gemeinde in: Kirche & Recht 1/2013

8:

Die Vereins- und Verbändelandschaft ist strukturell allerdings weniger von religiösen Identitäten geprägt, sondern vielmehr von politischen, sprachlichen und ethnischen Differenzen aus den Herkunftsländern oftmals der Eltern oder Großeltern der heutigen Muslime in Deutschland.

Der größte muslimische Verband ist die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB). Die DITIB ist dabei unmittelbar personell wie organisatorisch abhängig von der Diyanet İşleri Başkanlığı (deutsch: Präsidium für Religionsangelegenheiten) in Ankara. Seine Anhänger- und Mitgliedschaft ist von Gläubigen türkischer Herkunft geprägt. Er nimmt für sich in Anspruch, auch Aleviten zu organisieren. Das wichtigste Identitätskriterium ist also nicht ein religiöses, sondern die (religions-)politische und sprachliche Orientierung an Ankara.

Der Zentralrat der Muslime (ZDM) gehört eher zu den kleineren Verbänden, ist medial sehr präsent und versucht am ehesten den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden, die an große Religionsgemeinschaften zivilgesellschaftlich gestellt werden. Von Herkunft und Sprache ist er am breitesten aufgestellt, stark arabisch geprägt, Menschen türkischer Herkunft spielen eine vergleichsweise geringe Rolle. In der Vergangenheit gab es Berichte über Verbindungen von Mitgliedsorganisationen zur Muslimbruderschaft¹⁰. Die Mitgliedsorganisation ATIB wurde vom ZDF in Verbindung mit den Grauen Wölfen gebracht, wogegen sich die ATIB wehrt.¹¹ Seiner Selbstdarstellung nach organisiert der ZDM Sunniten wie Schiiten, tatsächlich gehört ihm aber wohl nur eine schiitische Moscheegemeinde an.

Der Verband islamischer Kulturzentren (VIKZ) ist der älteste islamische Verband in Deutschland. Der Verband hat den Charakter einer islamischen Sondergemeinschaft und somit quasi konfessionellen Charakter: er bekennt sich zum sunnitischen Islam, ist mystisch ausgerichtet und wird wegen seinem Bezug zu dem Lehrer, Professor, Prediger und Naqschbandi-Scheich Süleyman Hilmi Tunahan, der von seinen Anhängern als Gottesfreund verehrt wird, den Anhängern Suleymans (türkisch: Suleymancilar) zugerechnet.

Der Islamrat ist in seiner Zusammensetzung von außen schwer zu durchschauen. Seine wichtigste Mitgliedsorganisation ist die Islamische Gemeinschaft Mili Görüs (IGMG). Mili Görüs steht für „nationale Sicht“ und bezieht sich auf Erbakans islamistische Begrifflichkeit. Der Verfassungsschutz hatte die IGMG in der Vergangenheit immer wieder in seinen Verfassungsschutzberichten erwähnt.

Die als „Ahmadiyya“ bekannte Religionsgemeinschaft, die in Hessen 2013 den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen bekam und seitdem Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG anbietet – eigentlich „Ahmadiyya Muslim Jama'at“ –, ist eine neue religiöse Bewegung aus dem Spektrum des Islams, die sich in Indien begründete und auf den Mystiker Ghulam Ahmad (1835-1908) zurückgeht. Sie unterscheidet sich theologisch nur wenig vom sunnitischen Islam, wird aber wegen der Stellung Ahmads als „Prophet“ von den islamischen Rechtsschulen nicht als muslimisch betrachtet, sondern stellt in deren Augen eine eigene Religion dar. Nach Deutschland

¹⁰ Zur IGD in: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Verfassungsschutzbericht 2014 S. 44f. http://www.verfassungsschutz.bayern.de/imperia/md/content/lfv_internet/service/vsb_2014_pressefassung.pdf

¹¹ ZDF: Wölfe im Schafspelz 24.5.2015
Türkische Ultrationalisten in Deutschland <http://webstory.zdf.de/graue-woelfe/>
ATIB: Die ATIB verurteilt die Verleumdungskampagne im ZDF
<http://www.atib.org/de/content.php?baslik=haberler&detay=Die-atib-verurteilt-die-verleumdungskampagne-des-verbands-im-zdf>

9:

kam die „Ahmadiyya“ einerseits durch Missionsbestrebungen ihrer Anhänger bereits vor dem Zweiten Weltkrieg, andererseits durch Asylbewerber pakistanischen Hintergrunds seit Mitte der 1970er Jahre. Die Zentrale liegt in Frankfurt am Main. Die Ahmadiyya betont ihre Akzeptanz des deutschen Rechtssystems, verweist auf ihre Loyalität gegenüber allen Regierungen und ihre generelle Ablehnung von Gewalt. Sie beteiligt sich offensiv an Veranstaltungen, wo sie sich als reformorientierte und integrationswillige Bewegung präsentiert.¹²

Die Yeziden

Jesiden (auch Yeziden oder Ezidi genannt) sind von ihrer Volkszugehörigkeit Kurden, deren Hauptsiedlungsgebiete sich im Nordirak, in Syrien und in der Südost-Türkei befinden bzw. befanden. Religion und Geschichte sind weitgehend unerforscht; der Name leitet sich wahrscheinlich vom kurdischen Namen für „Gott“ („Yezdan“) ab.¹³ Es handelt sich um eine eigenständige Religion.

In Deutschland leben ca. 60.000 Menschen jesidischen Glaubens (von weltweit etwa 400.000), die überwiegend als ehemalige „Gastarbeiter“ aus der Türkei gekommen sind. Seit 2007 existiert der „Zentralrat der Yeziden in Deutschland“ mit Sitz in Oldenburg (Oldb). Er ist ein Dachverband von vier jesidischen Vereinen und unterhält Partnerschaften mit elf weiteren Vereinen. Infolge der Aufnahme von Flüchtlingen (nicht nur) aus Syrien, die vom „Islamischen Staat“ vertrieben wurden, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Jesiden in Deutschland signifikant steigen wird, was die religionspolitische Berücksichtigung dieser Glaubensgemeinschaft dringlicher macht.

Wenn es diesen Vereinigungen gelingt, eine dem deutschen Religionsverfassungsrecht entsprechende Organisationsform zu finden oder sich in bestehende Strukturen zu integrieren, stehen in gleiche Rechte wie allen anderen Religionsgemeinschaften zu. Aber die 4 Verbände organisieren bislang nur einen Bruchteil der Muslime mitgliedschaftlich. Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Privilegierung der vier großen muslimischen Verbände weder religions- noch integrationspolitisch begründbar.

Die Alevitische Gemeinde Deutschlands hat gezeigt, dass das deutsche Religionsverfassungsrecht für neue oder zugewanderte Religionen eine Herausforderung darstellt, aber grundsätzlich offen ist. Sie wird bereits in vier Bundesländern als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes angesehen. Wir Grünen möchten dies verstetigen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass an deutschen Hochschulen die Voraussetzungen geschaffen werden, um dort nicht nur wissenschaftliche Forschung über religiöse und kulturelle Fragen des Alevitentums zu ermöglichen. Vielmehr soll dort auch das Lehrpersonal für einen alevitischen Religionsunterricht ausgebildet werden. Offensichtlich warten die Länder mit Anerkennung der AGD als Körperschaft des öffentlichen Rechts, da die Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften Probleme bereitet. Politisch mag das verständlich sein, rechtlich vertretbar ist es aber auf Dauer nicht.

V. Der Weg zur Gleichberechtigung steht offen – aber es wird auch nichts geschenkt.

¹² nach Andrea Lathan: *Die Ahmadiyya* in: Islam in Europa: Religiöses Leben heute. Ein Portrait ausgewählter islamischer Gruppen und Institutionen, hrsg. v. Dietrich Reetz, Münster 2010, S. 79-107.

¹³ Albert Lampe: Art. Yeziden in: Lexikon neuere religiöser Gruppen, Szenen und Weltanschauungen, hrsg. v. Harald Baer u.a., Freiburg/Brsg. 2005, 1387-1390.

10:

Das deutsche Religionsverfassungsrecht ist offen für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, die nicht zur jüdischen oder christlichen Religion gehören. Dies zeigt die Anerkennung der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland und der „Ahmadiyya Muslim Jama'at“ als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Unsere Verfassung will die Gleichberechtigung aller Gläubigen und Religionsfreien einschließlich ihrer Gemeinschaften. Voraussetzung ist nur, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich entsprechend den Regeln des deutschen Rechtes organisieren.

Das deutsche Religionsverfassungsrecht kennt in seinem Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Religion zwei spezifische rechtliche Erscheinungsformen für religiöse Gemeinschaften, bei denen der Staat die Voraussetzungen prüft und die religiöse Organisation ggf. entsprechend anerkennt:

- Zum einen die Religionsgemeinschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 7 Abs. 3):
Dabei muss es sich um einen durch ein gemeinsames Bekenntnis veranlassten Zusammenschluss natürlicher Personen im Geltungsbereich des Grundgesetzes handeln. Diese Vereinigung muss auf eine umfassende Erfüllung der sich aus dem Bekenntnis ergebenden Aufgaben und Forderungen gerichtet sein.
- Und zum anderen die Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV):
Diese genießen ein sogenanntes Privilegienbündel u. a. das Recht, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben.

Um Gottesdienste abzuhalten oder für religiöse Zwecke Vereine zu gründen oder Gebäude zu erwerben und zu errichten, bedarf es keiner staatlichen Anerkennung. Diese Rechte sind unmittelbarer Ausfluss der individuellen Religionsgemeinschaft der Gläubigen. Eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes zu sein, setzt aber mehr voraus: Insbesondere die Zentralität des Bekenntnisses.¹⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden:

„Ein Dachverband ist nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt; erforderlich ist, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden. Eine Dachverbandsorganisation ist keine Religionsgemeinschaft, wenn der Dachverband durch Mitgliedsvereine geprägt wird, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen. Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.“¹⁵

¹⁴ vgl. Schlink (Fn. 2), S. 71

¹⁵ BVerwG 6 C 2.04

11:

„Unter Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst ... Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft sei eine Religionsgemeinschaft, reicht nicht aus; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt - als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung - den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten.“¹⁶

„Die Gesamtheit aller Muslime auf der Erde ("Umma") ist keine Religionsgemeinschaft im Sinne des deutschen Rechts der Personenvereinigungen.“¹⁷ Zwar lässt das deutsche Recht durchaus zu, dass verwandte Bekenntnisse sich in einem oder mehreren Verbänden zusammenschließen, soweit sie sich auf gemeinsame Inhalte des Religionsunterrichtes verständigen können. Eine politisch und nicht religiös indizierte Aufteilung in verschiedene Verbände bringt die Verbände aber in Widerspruch zu ihrem vorgegebenen religiösen Charakter. Ist die Willensbildung von einer ausländischen Behörde maßgeblich abhängig, dann stellt sich die Frage danach, ob „ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien“ nicht gefährdet, umso dringlicher, da dies ja dann von den politischen Entwicklungen in einem anderen Land und nicht von den inneren Verhältnissen der deutschen Religionsgemeinschaft bzw. des deutschen Zweiges einer transnationalen Religionsgemeinschaft abhängt.

An diesen Überlegungen gemessen gilt:

Die 4 großen muslimischen Interessensverbände (DITIB, Islamrat, ZdM, VIKZ) sind anders als die Alevitische Gemeinde Deutschland (AMG) e.V. in ihrer Zusammensetzung national, politisch oder sprachlich, nicht aber bekenntnisförmig geprägt. Sie sind daher religiöse Vereine und keine Religionsgemeinschaften – weder im Sinne des Artikel 7 (3) GG (Recht auf Erteilung von bekenntnisförmigen Religionsunterricht) noch im Sinne des Artikel 140 GG (i.V.m. Art 137 WRV).¹⁸ Sie sollten daher auch nicht politisch als solche anerkannt werden.

Zwar lässt die in der Literatur breit unterstützte und von der Rechtsprechung verschiedentlich aufgegriffene Anschütz'sche Definition von Religionsgesellschaft¹⁹ sowohl Gemeinschaften des gleichen wie des verwandten Glaubensbekenntnisses zu, womit zuweilen Abstriche an der Tendenzreinheit oder Homogenität begründet werden. Wenn man aber unter dem Begriff der Religionsgesellschaft zuließe, dass politische oder sprachlich-kulturelle Identitäten für die Herausbildung von Vereinen von Gläubigen entscheidender seien als gemeinsame oder eben verschiedene Glaubensvorstellungen, würde man einer Politisierung von Religion das Wort reden, wie sie in einer freiheitlichen Gesellschaft und einem weltanschaulich neutralen Staat nicht wollen kann.

¹⁶ Ib.

¹⁷ Ib.

¹⁸ So auch schon: FRAKTIONS BESCHLUSS VOM 26.6.2012 » GRÜNE ROADMAP ZUR GLEICHSTELLUNG UND RECHTLICHEN INTEGRATION DES ISLAM IN DEUTSCHLAND https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Islam.pdf

¹⁹ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Berlin 1933, Neudruck 1960, Art. 137, S. 633. „Religionsgesellschaft ist ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse (unierte evangelische Landeskirchen!) – für ein Gebiet (ein Land, Teile eines Landes, mehrere Länder, das Reichsgebiet) zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.“

12:

Man mag auch das Ende einer solchen Entwicklung bedenken: Will man allen Ernstes, dass mit der Diyanet İşleri Başkanlığı (deutsch: Präsidium für Religionsangelegenheiten) der türkische Staat über die DITIB öffentliches Recht in Deutschland ausüben?

Gegen einige religionspolitische Mythen.

- **Das deutsche Religionsverfassungsrecht passt nicht zum Islam – stimmt nicht!**
Dem Islam ist anders als einigen christlichen Kirchen (wie die römisch-katholische, die neuapostolische oder Latter-Day-Saints (Mormonen)) theologisch keine bestimmte Organisationsform vorgegeben, sieht man einigen Sondergruppen und ihren Kalifatsvorstellungen ab. Vergleicht man die Organisationsformen des Islams in der Türkei oder im Iran, in Saudi-Arabien oder in Albanien, wo der Islam Mehrheitsreligion ist, lässt sich daraus keine zwingende Regelung ableiten.
- **Die Deutschen wollen den Islam verkirchlichen – stimmt nicht!**
Dieser Behauptung liegt eine einheitliche Vorstellung von Kirche zu Grunde, die es so in der Vielfalt christlicher Kirchen gar nicht gibt. Von der katholischen Papstkirche mit wahlmonarchischer Struktur zur kongregationalistischen Struktur einiger evangelischer Freikirchen gibt es eine große Vielfalt von organisationsrechtlichen Vorstellungen der Gläubigen und ihrer Religionsgemeinschaften. Bekenntnisförmigkeit und mitgliedschaftliche Organisation sind der einzige gemeinsame Nenner von Kirchen und Judentum, die in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind.
- **Der deutsche Staat hat von den Muslimen immer eine einheitliche Vertretung verlangt – stimmt nicht!**
Das deutsche Religionsverfassungsrecht ist pluralitätsfreundlich. Eine große Zahl der unterschiedlichsten Kirchen, verschiedene Jüdische Gemeinden, die Baha'i und die muslimische Sondergemeinschaft der „Ahmadiyya Muslim Jama'at“ wurden als Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt. Ob die Muslime sich in Deutschland zu einer einheitlichen Religionsgemeinschaft oder zu verschiedenen bekenntnisförmigen Religionsgemeinschaften zusammenschließen, ist ihre Entscheidung. Es braucht wie bei den christlichen Konfessionen weder eine gemeinsame Vertretung noch eine einheitliche Glaubensgemeinschaft, um anerkannt zu werden.
- **Die Mehrheit der Muslime wird durch die 4 Verbände im Koordinierungsrat der Muslime vertreten – stimmt nicht!**
Genau weiß man die Zahl der Muslime in Deutschland nicht, aber sie geht in die Millionen. Die Verbände organisieren davon allerdings nur einen Bruchteil: die DITIB hat 150.000, der Islamrat 50-60.000, ZDM 15-20.000, VIKZ 24.000 Mitglieder.